



Checkliste:
Einschränken von
Kinderrechten

Jedes Kind hat eigene Rechte, die es schützen und ihm Mitbestimmung ermöglichen. Dazu gehört zum Beispiel das Recht auf Bildung, das Recht auf Schutz vor Gewalt oder das Recht, mitzubestimmen. Diese Rechte sind in der UNO-Kinderrechtskonvention (KRK) festgeschrieben und sind auch in der Schweiz gültig.

Aber: Kinderrechte werden nicht unbegrenzt umgesetzt. Manchmal werden sie eingeschränkt – zum Beispiel, wenn die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entscheidet, dass Kinder nicht bei ihren Eltern aufwachsen können oder wenn die Handynutzung während des Unterrichts verboten wird. Doch solche Einschränkungen sind nur unter bestimmten Bedingungen erlaubt. Sie müssen bestimmten Regeln folgen, damit sie rechtlich in Ordnung gehen sowie gerecht und notwendig sind. Besonders wichtig ist dabei das Kindesinteresse: Jede Entscheidung, die Kinder betrifft, muss in erster Linie ihrem Wohl dienen (Art. 3 KRK).

Wer professionell Kinder betreut und sich der Kinderrechte bewusst ist, kommt immer wieder in Situationen, in denen man sich fragt.: «Darf ich das?» Mit dieser Checkliste kann überprüft werden, ob die Einschränkung in ein Kinderrecht gerechtfertigt ist oder ob sie vielleicht zu weit geht. Die Checkliste beruht auf dem Prüfschema, das von Jurist:innen angewendet wird, wenn es um Eingriffe in Grundrechte geht.

Es gilt zu beachten, dass auch diese Checkliste nicht alle Fragen abschliessend beantworten kann. Jede Situation ist einzigartig und muss individuell betrachtet werden. Wenn es um besonders einschneidende Massnahmen geht, sollten Fachpersonen der Betreuung immer rechtlichen Rat einholen. Wichtig ist in allen Situationen, dass Fachpersonen bewusst abwägen, die verschiedenen Perspektiven berücksichtigen und differenziert argumentieren. So werden Kinderrechte in der Praxis verantwortungsvoll umgesetzt. Und so handeln Fachpersonen rechtlich korrekt.

Checkliste

1. Geht es überhaupt um einen Eingriff in ein Kinderrecht?

- a. Welches Kinderrecht ist in der Situation oder von der geplanten Massnahme betroffen?
- b. Wie wird es eingeschränkt?
Z.B. durch ein Verbot, eine Vorschrift, eine Strafe oder weil nichts unternommen wird.

⇒ Wenn ein Kinderrecht betroffen ist und eingeschränkt wird: Nächster Schritt in der Checkliste, um zu schauen, ob die Einschränkung erlaubt ist.

2. Gibt es eine gesetzliche Grundlage für den Eingriff?

- a. Gibt es eine Regel, die den Eingriff erlaubt?
Viele pädagogische Fachpersonen denken bei einer gesetzlichen Grundlage nur an Gesetze. Tatsächlich umfasst der Begriff aber verschiedene rechtliche Regelungen. Wichtig ist, dass ein Eingriff in Kinderrechte nicht einfach willkürlich erfolgt, sondern auf einer klar definierten Regel basiert. Gesetzliche Grundlagen sind unter anderem:
 - Gesetze und Verordnungen
 - Richtlinien, Weisungen und Wegleitungen
Beispiel: Eine kantonale Richtlinie zur Schuldisziplin legt fest, wann es erlaubt ist, jemanden vom Schulunterricht auszuschliessen.
 - Hausordnungen und interne Regelungen
Hausordnungen und interne Regelungen von Organisationen dürfen nicht gegen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien etc. verstossen. Sie können diese aber konkretisieren.
- b. Ist die Regel klar genug formuliert?
Man muss verstehen können, was erlaubt und was verboten ist.

⇒ Eine gesetzliche Grundlage alleine reicht nicht. Wenn es eine Regel für die Einschränkung gibt, muss der nächste Schritt der Checkliste geprüft werden, um zu schauen, ob die Einschränkung des Kinderrechts erlaubt ist.

⇒ Ohne gesetzliche Grundlage ist der Eingriff nicht erlaubt. Es ist für pädagogische Fachpersonen aber manchmal schwierig, die gesetzlichen Grundlagen zu kennen oder zu finden. Ausserdem sind gesetzliche Grundlagen in den Augen von pädagogischen Fachpersonen oft sehr allgemein

formuliert. Sollte man keine gesetzliche Grundlage finden oder unsicher sein, ob die Regel genügend klar formuliert ist, kann trotzdem in der Checkliste weitergeprüft werden, allerdings mit besonders kritischer Haltung der Einschränkung gegenüber.

3. Gibt es einen berechtigten Grund für den Eingriff?

- a. Dient der Eingriff dem Interesse des Kindes?

Bei allen Entscheidungen ist das Wohl des Kindes das wichtigste Kriterium (Art. 3 KRK).

- b. Schützt der Eingriff die Kinderrechte oder Grundrechte anderer Menschen?

- c. Erfüllt der Eingriff ein wichtiges öffentliches Interesse?

Das öffentliche Interesse umfasst alle Anliegen, die für die Gesellschaft als Ganzes wichtig sind. Es dient dazu, das Zusammenleben zu regeln, Gesundheit und Sicherheit zu gewährleisten und grundlegende gesellschaftliche Werte zu schützen. Wichtige öffentliche Interessen sind:

- Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Schutz vor Kriminalität, Vermeidung von Chaos, Katastrophenschutz etc.)
- Gesundheit (Schutz vor ansteckenden Krankheiten, Hygienevorschriften, Schutz besonders gefährdeter Menschengruppen etc.)
- Schutz der Umwelt und Nachhaltigkeit (Klimaschutzmassnahmen, Naturschutz, Abfallvermeidung etc.)
- Bildung (Schulpflicht, Qualitätsstandards für Schulen, Chancengleichheit und Inklusion etc.)
- Soziale Gerechtigkeit (Unterstützung schwacher Menschen, Bekämpfung von Vorurteilen etc.)
- Wirtschaftliche Stabilität (Schutz von Arbeitsplätzen, faire Arbeitsbedingungen etc.)
- Demokratie und Rechtsstaatlichkeit (Regeln gegen Hassrede, Gewaltenteilung, freie Wahlen etc.)

- d. Wurde das Kind entsprechend seinem Entwicklungsstand angehört und konnte mitreden?

Kinder haben das Recht, in allen sie betreffenden Entscheidungen mitzubestimmen (Art. 12 KRK).

⇒ Es reicht nicht, wenn der Eingriff dem Interesse des Kindes oder dem Wohl anderer Menschen oder der Gesellschaft dient und das Kind mitreden durfte. Im nächsten Schritt muss geprüft werden, ob die Einschränkung verhältnismässig ist.

⇒ Wenn der Eingriff nicht dem Interesse des Kindes dient und er auch nicht die Rechte von anderen Menschen oder öffentliche Interessen schützt, ist die Einschränkung des Kinderrechts nicht erlaubt. Dasselbe gilt, wenn das Kind keine Möglichkeit hat, seine Meinung dazu zu äussern.

4. Ist der Eingriff verhältnismässig?

Auch wenn es sehr gute Gründe für die Einschränkung eines Kinderrechts gibt: Eine Einschränkung muss immer verhältnismässig, also fair und nicht übertrieben, sein. Deshalb muss man überprüfen, ob die Einschränkung diese drei Kriterien erfüllt:

- a. Geeignet: Hilft die Einschränkung des Kinderrechts wirklich, das Problem zu lösen?
- b. Erforderlich: Gibt es eine mildere Lösung, die das Problem genauso gut lösen könnte?
- c. Zumutbar: Ist der Schaden für das Kind nicht zu gross im Vergleich zum Nutzen?

⇒ Wenn der Eingriff verhältnismässig ist, muss noch ein letzter Schritt geprüft werden.

⇒ Wenn der Eingriff unverhältnismässig ist, ist er nicht erlaubt.

5. Wird der Kerngehalt des Rechts geachtet?

- a. Bleibt trotz der Einschränkung noch etwas vom Kinderrecht übrig?

Jedes Kinderrecht hat einen Kern, der niemals verletzt werden darf – egal, was passiert. Ein Kinderrecht darf nicht komplett abgeschafft werden. Es darf auch nicht so stark eingeschränkt werden, dass nichts mehr davon übrig bleibt.

Beispiel: Ein Kind darf – egal wie es sich verhält und egal wie stark eingeschränkt es in seinen Fähigkeiten ist – nicht ganz von jeder Art der Bildung ausgeschlossen werden.

⇒ Wenn der Kern eines Kinderrechts bestehen bleibt, ist die Prüfung zu Ende. Wenn alle Punkte der Checkliste mit «Ja» beantwortet wurden, ist eine Situation oder eine geplante Massnahme rechtlich wahrscheinlich zulässig, auch wenn sie ein Kinderrecht einschränkt.

⇒ Wenn der Kern eines Kinderrechts verletzt wird, ist der Eingriff nicht zulässig!

Fazit:

Ein Kinderrecht wird nicht unbegrenzt umgesetzt. Es darf aber nur unter ganz bestimmten Bedingungen eingeschränkt werden. Dafür muss es einen guten Grund geben. Gute Gründe sind nur das Interesse des Kindes, die Grundrechte anderer Menschen oder das Wohl der Gesellschaft. Es braucht zudem eine Regel oder ein Gesetz, das den Eingriff erlaubt. Ausserdem müssen Kinder gemäss ihrem Entwicklungsstand ihre Meinung dazu sagen können. Die Einschränkung muss schliesslich auch verhältnismässig sein. Sie darf nicht strenger sein als nötig und darf Kinder nicht unnötig benachteiligen. Und der wichtigste Teil eines Kinderrechts darf nie verletzt werden.

Beispiele

Ausgangszeiten in einer stationären Kinder- und Jugendinstitution

In einer Kinder- und Jugendinstitution gibt es die Regel, dass Kinder unter 12 Jahren nach 20 Uhr nicht mehr ohne Begleitung nach draussen gehen dürfen. Jugendliche bis 14 Jahren müssen spätestens um 21:00 Uhr zurück sein. Einige Jugendliche finden das unfair und möchten selbst entscheiden, wann sie nach Hause kommen.

Checkliste, um zu prüfen, ob die Einschränkung in Ordnung geht:

- Eingriff in ein Kinderrecht: Ja, das Recht auf Bewegungsfreiheit wird eingeschränkt.
- Gesetzliche Grundlage: Ja, Kinder- und Jugendinstitutionen dürfen Regeln aufstellen, um die Sicherheit der Kinder zu gewährleisten.
- Wichtiger Grund: Ja, die Regel schützt Kinder vor Gefahren und sorgt für klare Abläufe in der Einrichtung.
- Verhältnismässigkeit: Ja, wenn es Ausnahmen gibt (z. B. Erlaubnis für besondere Anlässe).
- Kerngehalt des Rechts bleibt gewahrt: Ja, Kinder dürfen sich tagsüber frei bewegen.

Ergebnis: Die Einschränkung ist rechtlich gesehen ok, weil sie der Sicherheit dient und nicht zu streng ist.

Mittagsruhe in der Kita

In einer Kita gibt es eine Regel, dass alle Kinder zwischen 12:30 und 13:30 Uhr eine Ruhezeit haben müssen. Dabei müssen sie nicht schlafen, aber sie dürfen nicht laut spielen, um die anderen nicht zu stören. Einige Kinder möchten lieber herumrennen und spielen.

Checkliste, um zu prüfen, ob die Einschränkung in Ordnung geht:

- Eingriff in ein Kinderrecht: Ja, das Recht auf freie Entfaltung wird eingeschränkt.
- Gesetzliche Grundlage: Ja, die Kita darf Tagesabläufe festlegen, um das Wohl aller Kinder zu gewährleisten.
- Wichtiger Grund: Ja, jüngere Kinder brauchen Schlaf, und eine ruhige Umgebung hilft ihnen, sich zu erholen.
- Verhältnismässigkeit: Ja, weil Kinder nicht zum Schlafen gezwungen werden – sie können sich ruhig beschäftigen (z. B. Bilderbücher anschauen).
- Kerngehalt des Rechts bleibt gewahrt: Ja, Kinder haben weiterhin genug Zeit zum freien Spielen und Bewegen, nur nicht während der Ruhezeit.

Ergebnis: Die Einschränkung ist rechtmässig, weil sie auf einer sinnvollen Regelung basiert, dem Wohl der Kinder dient und Alternativen bietet.

Kein Smartphone in der Schule

Eine Schule verbietet während des Unterrichts die Nutzung von Smartphones, um Ablenkung zu vermeiden.

Checkliste, um zu prüfen, ob die Einschränkung in Ordnung geht:

- Eingriff in ein Kinderrecht: Ja, das Recht auf freie Meinungsäusserung und Kommunikation wird eingeschränkt.
- Gesetzliche Grundlage: Ja, die Schulordnung erlaubt solche Regeln, um den Unterricht zu gewährleisten.
- Wichtiger Grund: Ja, das Verbot dient der Konzentration im Unterricht und verhindert Störungen.
- Verhältnismässigkeit: Ja, wenn die Schüler ihr Smartphone in den Pausen nutzen dürfen.
- Kerngehalt des Rechts bleibt gewahrt: Ja, Kinder können sich weiterhin ausserhalb des Unterrichts frei austauschen.

Ergebnis: Die Einschränkung ist rechtlich gesehen ok, weil sie einem sinnvollen Zweck dient, verhältnismässig ist und das Kinderrecht nicht vollständig aufhebt.